



ANLAGE 4 ZU DEN GEMEINSAMEN REGELN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN - AUSGABEN FÜR CORONABEDINGT ABGESAGTE AKTIVITÄTEN

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben, die in Verbindung mit der Absage von Aktivitäten entstanden sind, die aufgrund der wegen des Corona-Virus beschlossenen Sicherheitsmaßnahmen abgesagt oder nicht durchgeführt werden konnten, gilt Folgendes: Entscheidend ist, ob solche Ausgaben förderfähig gewesen wären, wenn die Aktivität durchgeführt worden wäre. Der Begünstigte hat nachzuweisen, dass die entstandenen Kosten minimalisiert wurden (Storno) bzw. dass die aufgewendeten Ausgaben nicht zurückgefordert werden konnten.